

## VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Veterinärmedizinische Universität Wien • A-1030 Wien • Linke Bahng. 11

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

*Wurz*

Schiff GESETZENTWURF  
ZI. GE/986

Datum: 10. APR. 1986

Verteilt: 14.4.86 Lutz

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

73 65 21

ZI.: 97/1986

(0222) 73 55 81

Datum

Durchwahl/

10.4.1986

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Tierversuchsgesetz, BGBI. Nr. 184/1974, geändert wird, Begutachtung

In Entsprechung des Schreibens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 14. Februar 1986 GZ. 5436/3-7/86 erlaube ich mir, zwei Gutachten in 25-facher Ausführung zur gefälligen Verwendung zu übermitteln, in dem zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz, BGBI. Nr. 184/1974 geändert wird, Stellung genommen wird.

Es handelt sich dabei um zwei separate Stellungnahmen, die von Professoren der Veterinärmedizinischen Universität, und zwar von Herrn Prof. Dr. Grünberg, nach Rücksprache mit den Herren Prof. Dr. Dr.h.c. Supperer und Prof. Dr. Hofecker bzw. von Prof. Dr. Prändl ausgearbeitet wurden.

Der Rektor:

Beilagen

*feuerholz*

## INSTITUT FÜR VERSUCHSTIERKUNDE

VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT

VORSTAND: O. PROF. DR. W. GRÜNBERG

A-1030 WIEN, LINKE BAHNGASSE 11, TEL. 73 55 81

WIEN, 1986 04 07

An das  
 Bundesministerium für  
 Wissenschaft und Forschung  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

*Hilf*  
 BUNDES GESETZENTWURF  
 ZI GE/9

Datum: 11.4.1986

Verteilt

Betr.: Stellungnahme zum  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz von 1974 geändert wird

1. § 2. Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum TVG sollte durch eine Änderung dieses Paragraphen ergänzt werden:

"§ 2. Tierversuche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Tieren, die für das Tier mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, ..."

Begründung: Nicht nur das Wohlbefinden - als Freisein von Schmerzen und Leiden charakterisiert - sondern auch die Unversehrtheit der Tiere sollte unter Schutz gestellt werden. Der Schutz der Unversehrtheit liegt in der Bewahrung vor Schäden (i.S. einer vorübergehenden oder bleibenden Änderung des Lebenszustandes der Tiere zum Schlechteren). Auch im deutschen und schweizerischen Tierschutzgesetz sowie im Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Wirbeltieren, die für Versuche verwendet werden, sind als negative Versuchsfolgen alternativ Schmerzen, Leiden oder Schäden genannt.

Nicht nur Versuche, bei denen im voraus feststeht, sondern auch solche, bei denen nicht auszuschließen ist, daß sie den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden bereiten, sollten vom Tierversuchsgesetz erfaßt werden. Es müßte also die bloße Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder der Unversehrtheit genügen.

2. § 3. Abs. 1: Die bisherige Fassung sollte beibehalten werden, da die vorgeschlagene Neufassung dieses Absatzes offen lässt, ob die Bewilligung einer Person oder einer Einrichtung zu erteilen ist. Bisher dürfen Tierversuche nur in Einrichtungen durchgeführt werden, denen von der zuständigen Behörde eine Bewilligung erteilt wurde.
3. § 3. Abs. 2 Ziffer 1 sollte lauten:

"1. ein berechtigtes Interesse an den Versuchen in Hinblick auf den Schutz von Leben oder Gesundheit von Mensch und Tier

  - a) zur Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten,
  - b) zur Erreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse, auch im Bereich der Grundlagenforschung, oder
  - c) für Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung,

besteht,"

Begründung: Aus systematischen Gründen sollte eine Umstellung der Satzteile erfolgen: Als die wesentliche Voraussetzung ist das "berechtigte Interesse" voranzustellen.

Die in der Neufassung von Lit. b enthaltene Formulierung "die eine Verbesserung der bestehenden Möglichkeiten erwarten lassen ..." ist unbestimmt und würde das Genehmigungsverfahren mit übermäßigen Begründungspflichten belasten sowie eine nachprüfbare Entscheidung erschweren.
4. § 4. Abs. 1 sollte lauten:

§ 4. (1) Die Bewilligung ist zu befristen; sie kann inhaltlich beschränkt, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, sofern dies ... erforderlich ist ... Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn ihre Beschränkungen nicht eingehalten oder eine der mit ihr verbundenen Auflagen nicht erfüllt wird ..."

Begründung: Eine Befristung der Bewilligung erscheint dringend erforderlich um sicher zu stellen, daß die Behörde bei länger dauernden Versuchsvorhaben die Voraussetzungen für die Genehmigung im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder sonstiger Entwicklungen periodisch überprüft. Die Vollzugspraxis im universitären Bereich hat ergeben, daß die Überprüfung unbefristeter Versuche oft Schwierigkeiten bereitet. Die Dauer der Frist darf den sachlich gebotenen Umfang nicht überschreiten.

Auch wenn Beschränkungen nicht eingehalten oder Auflagen nicht erfüllt werden, ist die Bewilligung zu widerrufen, da sich Beschränkungen und Auflagen i.d.R. aus dem Umstand ergeben, daß die Voraussetzungen gem. § 3. Abs. 2 nicht in vollem Umfang gegeben sind.

5. § 4. Abs. 2 wäre wie folgt zu formulieren:

"(2) Die Bewilligung hat den Tierversuch nach seinem Zweck sowie nach Zahl und Art der Versuchstiere zu bezeichnen ..."

Begründung: Die Einzahl bringt deutlicher zum Ausdruck, daß jeder einzelne Tierversuch bewilligt werden muß.

6. § 5. Der erste Satz sollte wie folgt gefaßt werden:

"§ 5. An Wirbeltieren dürfen Tierversuche mit operativen Eingriffen nur von Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung auf dem Gebiete der Veterinär-, der Humanmedizin oder der Biologie - Fachrichtung Zoologie -, die außerdem über hinreichende Spezialkenntnisse verfügen müssen, vorgenommen werden."

Begründung: Um die mit einem Tierversuch verbundenen Schmerzen, Leiden oder Schäden so gering wie möglich zu halten, werden beim Experimentator bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt, die i.d.R. im Rahmen eines Universitätsstudiums erworben werden. Die für die Durchführung von Versuchen mit operativen Eingriffen notwendigen Qualifikationen können - unter Berücksichtigung der geltenden Studienvorschriften - jedoch nur für graduierte Veterinär- oder Humanmediziner sowie

u.U. für Zoologen angenommen werden. Die Sinnhaftigkeit dieser Schutzbestimmung wird jedoch in Frage gestellt, wenn auch nach Absolvierung eines Studiums der Pharmazie Versuche mit operativen Eingriffen vorgenommen werden dürfen.

Da es sich bei operativen Eingriffen um instrumentelle Einwirkungen handelt, welche nicht nur Kenntnisse sondern auch entsprechende Kunstfertigkeit voraussetzen, ist es nicht möglich, die Versuchstiere durch Aufsicht oder Übernahme von Verantwortung vor nachteiligen, durch Unqualifizierte verursachten Versuchsergebnissen zu schützen. Versuche an Wirbeltieren mit operativen Eingriffen sollten daher nur von entsprechend ausgebildeten Personen selbst vorgenommen werden dürfen.

7. § 6. Abs. 1: Die Forderung, wonach niedrig organisierte Tiere höheren Tieren vorzuziehen sind, könnte mit Natur- und Artenschutzbestimmungen kollidieren.

8. § 6. Abs. 1 wäre abschließend zu ergänzen:

"§ 6. (1) ...Die Durchführung muß dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen; im Einzelnen gilt für die Durchführung folgendes:"

Begründung: Diese Regelung würde klarstellen, daß Versuche nach dem aktuellen Wissensstand durchzuführen sind. Veraltete Testmethoden, die den Tieren überflüssigerweise Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, wären somit nicht mehr zulässig.

9. Nach § 6. Abs.1 wäre einzufügen:

"Wirbeltiere dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für diesen Zweck gezüchtet oder zum Zeitpunkt ihrer Geburt bestimmt worden sind. Die zuständige Behörde kann, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, Ausnahmen hievon zulassen, wenn von der betreffenden Art für Versuchszwecke gezüchtete oder bestimmte Individuen nicht verfügbar sind oder der Zweck des Tierversuches die Verwendung von Tieren anderer Herkunft notwendig macht. Versuche an Tieren, welche aus der Natur entnommen worden sind,

dürfen nur durchgeführt werden, wenn Versuche an anderen Tieren für den beabsichtigten Zweck nicht ausreichen."

Begründung: Diese Bestimmung würde nicht nur der Forderung der tierschutzinteressierten Öffentlichkeit sondern auch den Anforderungen an einen wissenschaftlichen Versuch entsprechen.

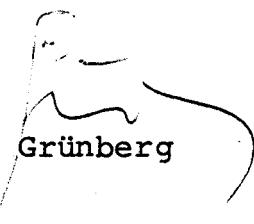
Da sich Tiere aus freier Wildbahn nur begrenzt an die vorgegebenen Haltungs- und Versuchsbedingungen anpassen können und daher Schmerzen, Leiden oder Schäden nahezu unvermeidbar sind, sollen sie nach Möglichkeit nicht zu Tierversuchen verwendet werden.

10. § 6. Abs. 2 wäre abschließend zu ergänzen:

"... Ist damit zu rechnen, daß bei abklingender Betäubung erhebliche Schmerzen auftreten, so muß das Tier rechtzeitig mit schmerzlindernden Mitteln behandelt werden, es sei denn, daß dies mit dem Zweck des Tierversuches nicht vereinbar ist."

Begründung: Diese Ergänzung präzisiert die Generalklausel des § 6. (1) in einem wesentlichen Punkt.

11. § 7. Abs. 2: Angaben über den Zweck des Versuches sowie über Zahl und Art der verwendeten Versuchstiere können von der zuständigen Behörde dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung entnommen werden. Die Ergebnisse des abgeschlossenen Versuches werden jedoch in aller Regel erst nach entsprechender Auswertung vorliegen, was jedoch meist einen längeren Zeitraum als nur 4 Wochen in Anspruch nimmt. Die Frist für die Übermittlung der Versuchsergebnisse wäre daher entsprechend zu verlängern.



Grünberg